

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0359

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“, am Sonntag, den 01.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

- (1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (~~vorher: 11~~) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn-und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung der Veranstaltung anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Das Event „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ ist eine Veranstaltung, die traditionell in der Vorweihnachtszeit an drei Tagen (von Freitag – Sonntag) in Bottrop-Kirchhellen stattfindet. Das Event wurde auf privater Ebene durch den Verein „Natürlich Kirchhellen“ im Jahr 2009 ins Leben gerufen und wird damit zum 10. Mal auf dem Johann-Breuker-Platz in Kirchhellen veranstaltet.

Im Dorf Kirchhellen findet ein vielfältiges Unterhaltungsprogramm statt, bei dem sich Kirchhellener Vereine und Gruppen in zahlreichen Zelten, Buden und auf einer Bühne präsentieren. Der „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag ist dabei der Höhepunkt im vorweihnachtlichen Kirchhellen.

Bereits die erste Veranstaltung im Jahr 2009 war ein Riesenerfolg. Schon damals gab es zahlreiche Holzhütten der Vereine (z.B. der über die Stadtgrenzen Bottrops bekannten „Brezelbrüder“, des „Olympia-Komitees“ der „Bauern-Olympiade“), und der einzelnen (7) Ortsteile, eine Dorfhütte, die von den Kirchhellener Bürgern komplett in Eigenleistung erstellt wurde, Bastel- und Vorleseangebote für Kinder, Zauberer, zahlreiche Sonderaktionen der umliegenden Geschäftshäuser sowie jede Menge Stände und Buden an denen Getränke und Speisen vorwiegend örtlicher Hersteller verzehrt werden konnten. Unter dem Böllern der Brezelkanone wurden die Kerzen des neu errichteten großen Tannenbaums durch die Bürgermeisterin angezündet. Am Freitag wurden für die Kinder Stutenkerle durch den Nikolaus verteilt. Ein Ritual, dass sich bis heute erhalten hat.

Schon damals zog die Veranstaltung einen erheblichen Besucherstrom an, der nicht nur aus Kirchhellen und Alt-Bottrop, sondern aus dem gesamten Einzugsgebiet Kirchhellens anreiste.

Hierbei ist festzuhalten, dass Kirchhellen – aufgrund der geografischen Lage – ein Bindeglied zwischen dem „reinen Ruhrpott“, dem Münsterland und dem Niederrhein darstellt. Daher umfasst das Einzugsgebiet Kirchhellens sowohl viele Städte aus dem näheren Ruhrgebiet (z.B. Alt-Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Marl, Duisburg, Oberhausen, Essen) als auch viele Städte und Gemeinden im Münsterland und am Niederrhein (z.B. Dorsten, Schermbeck, Hünxe, Gahlen, Dinslaken, Haltern, Wesel u.v.m.). Demzufolge nehmen auch zahlreiche „Auswärtige“ die Gelegenheit wahr, in der Weihnachtszeit die dörflich-entspannte Atmosphäre Kirchhellens zu genießen.

Seit der erstmaligen Veranstaltung im Jahr 2009 hat sich der „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ immer weiter fortentwickelt und professionalisiert. Die Holzbuden sind (teilweise) modernen Pagodenzelten gewichen, die widerstandsfähiger gegenüber Witterungseinflüssen sind, und auch das Bühnenprogramm ist deutlich vielfältiger und anspruchsvoller geworden. Die Verkaufsstände für Getränke und Speisen sind (noch) zahlreicher geworden und bieten lokale Spezialitäten an, die von Wackelpudding, Reibekuchen, Grillwürstchen, Waffeln, Kartoffelcremesüppchen, Schmorkartoffeln, Minifrikadellen, Flammkuchen bis hin zu deftigen „Kirchhellener Grünkohl“ reichen. Für Kinder gibt es alkoholfreien „Kinderpunsch“, für die Erwachsenen vorwiegend Glühwein, aber auch eine Vielzahl von anderen Kalt- und Warmgetränken.

Trotz dieser Professionalisierung hat sich der „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ seinen gemütlichen Charme erhalten. Gerade das hat ihn für viele auswärtige Besucher so attraktiv gemacht, dass auch weite Anreisen in Kauf genommen werden, um dem hektischen Treiben vieler Weihnachtsmärkte in den Großstädten zu entfliehen.

Mittlerweile wird die Veranstaltung auch über das Internet frühzeitig bekannt gemacht, was zusätzliche Besucher anzieht (www.natuerlich-kirchhellen.de).

Auch ohne den verkaufsoffenen Sonntag wurde die Veranstaltung jahrelang durchgeführt. Erstmals wurde im Jahr 2013 ein verkaufsoffener Sonntag durch die Werbegemeinschaft Bottrop-Kirchhellen beantragt und auch genehmigt. Bereits aus dieser Tatsache ist zu erkennen, dass der verkaufsoffene Sonntag nur ein Anhängsel des „Kirchhellener Wintertreffs/ Weihnachtliches Kirchhellen“ darstellt. Auch ist der Veranstaltungs-Sonntag nur ein Tag von insgesamt drei Veranstaltungstagen.

Der Einzelhandelsverband NRW (EHV Westfalen-West) hält eine zu erwartende Besucherzahl für den „Kirchhellener Wintertreff“ von 30.000 Besuchern für realistisch. Diese Zahl hat der EHV aus den zahlreichen Gesprächen mit den Händlern vor Ort und aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre prognostiziert. Selbstverständlich hängt die Besucherzahl, wie jede Freiluftveranstaltung, auch mit den jeweiligen Witterungsbedingungen zusammen, sodass sich bei den Besucherzahlen erhebliche Abweichungen nach oben wie nach unten ergeben können.

Die Erfahrungswerte sind nachvollziehbar, weil die Veranstaltung sich – wie bereits dargelegt – über viele Jahre fortentwickelt hat, der Bekanntheitsgrad durch gezielte Werbemaßnahmen gesteigert wurde, und auch durch einen ungefähren Vergleich mit den täglichen Besucherzahlen erkennbar ist, welche Wirkung auf die Besucherströme von der Veranstaltung ausgeht.

Mitarbeiter des Fachbereichs Recht und Ordnung haben bereits in den Vorjahren die Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff/ Weihnachtliches Kirchhellen“ aufgesucht. Die Mitarbeiter kamen zu dem Schluss, dass die Veranstaltung den gesetzlichen Bestimmungen ebenso genügt wie den von der damaligen Rechtsprechung entwickelten Kriterien, weil die Kirchhellener Innenstadt ganz eindeutig von der Veranstaltung geprägt ist und der Verkaufsoffene Sonntag lediglich eine untergeordnete Rolle einnimmt. Die Besucherströme werden durch die Veranstaltung ausgelöst und nicht durch die in diesem Gebiet geöffneten Einzelhandelsgeschäfte.

Durch die über Jahre gewachsene Veranstaltung ist das berechtigte Bedürfnis zum Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag entstanden.

Seit dem Jahr 2016 kommt hinzu, dass die Veranstaltung „Weihnachtliches Kirchhellen“ der Werbegemeinschaft Kirchhellen mit der Veranstaltung „Kirchhellener Winter-

treff“ des Vereins „Natürlich Kirchhellen“ zusammengeführt wurde. Die Veranstaltungen sollen auch gemeinsam unter dem Namen „Kirchhellener Wintertreff“ beworben werden. Durch die Zusammenlegung der vorgenannten Events soll die Veranstaltung von noch größeren Besucherströmen profitieren (Synergie—Effekt).

Die festgesetzten Veranstaltungszeiten erstrecken sich am Sonntag von 11.00 Uhr - 18.00 Uhr. Die Ladenöffnungszeiten sollen von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr genehmigt werden.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des neugefassten §6 Abs. 1 LÖG NRW für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit der vg. Veranstaltung gegeben ist. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Kirchhellener Wintertreff, Bottrop-Kirchhellen, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Kirchhellen, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK